

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6db371d1-03d5-3e50-a73d-113f8c5ee28e>

Bibliografie

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 9 5. BImSchV - Anforderungen an die Fortbildung

(1) ¹Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. ²Zur Fortbildung ist auch die Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des [§ 7 Nr. 2](#) erforderlich.

(2) ¹Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 erstrecken sich auf die in [Anhang II](#) zu dieser Verordnung genannten Sachbereiche. ²Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Teilnahme des Beauftragten an im Betrieb durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen oder an Lehrgängen nachzuweisen.

